

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Dregger, Dr. Stark (Nürtingen), Spranger, Dr. Laufs, Dr. George, Neuhaus, Biehle, Niegel, Dr. Wittmann (München), Dr. Jobst, Dr. Warnke, Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/4126 –

Asylverfahren und Unterbringung der Asylbewerber

Der Bundesminister des Innern – V II 4 – 125 423/61 hat mit Schreiben vom 19. Juni 1980 die o.g. Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das freiheitliche Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland steht vor einer ersten Bewährungsprobe. Die Zahlen der Asylbewerber steigen ständig. Die Steigerung in den ersten Monaten des Jahres 1980 ist besonders auffällig. Diese Entwicklung war weder vorhersehbar noch vorausberechenbar.

Für viele Ausländer ist die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer Wirtschaftskraft, ihren günstigen sozialen Bedingungen und der Freiheitlichkeit ihrer Lebensformen attraktiv. Der Umstand, daß Ausländer während des Asylverfahrens in aller Regel vor Abschiebung in ihr Heimatland geschützt sind, wird von Ausländern zunehmend genutzt, um mit der Behauptung, politisch verfolgt zu sein, den aus wirtschaftlichen Gründen angestrebten Aufenthalt zu erreichen.

Ein großer Teil der Asylbewerber nutzt den Aufenthalt bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens zu Erwerbszwecken; für diesen Zeitraum wird in aller Regel eine Arbeitserlaubnis erteilt. Aber selbst für diejenigen Ausländer, die nicht arbeiten, sondern aus Sozialhilfemitteln unterstützt werden, sind die Lebensbedingungen im Bundesgebiet häufig weitaus besser als in ihren Heimatländern, in denen eine oft unvorstellbare Not herrscht; die betreffenden Ausländer finden für sich und ihre Familien in ihrer Heimat keine Existenzgrundlage.

Die Asylproblematik liegt in der erforderlichen Trennung der wirklich Verfolgten und solchen Asylbewerbern, bei denen eine politische Verfolgung nicht vorliegt. Ein Patentrezept zur Lösung gibt es nicht und kann es nicht geben.

Die Rechtsweggarantie – eines der unantastbaren Prinzipien unserer Verfassung – fordert, daß Grundrechtsgewährleistungen und damit auch das Asylrecht durch ausreichenden Gerichtsschutz gesichert werden. Jeder Ausländer hat einen Rechtsanspruch, daß im Verwaltungs- und anschließenden Gerichtsverfahren geklärt wird, ob der Tatbestand der politischen Verfolgung vorliegt. Jedes rechtsstaatliche Verfahren beansprucht aber notwendigerweise eine gewisse Zeitspanne.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Ausländer das Asylverfahren ausschließlich aus asylfremden Gründen betreiben. Es muß aber das Ziel sein, die Dauer des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens im rechtsstaatlichen Rahmen weitestmöglich zu verkürzen, um auf diese Weise

- den Sog derjenigen Asylbewerber, deren vorgebrachtes Anliegen nicht ernst gemeint ist, zu verkürzen und
- die Reintegration der Ausländer in ihrem Heimatland zu erleichtern.

Wenn in der Vergangenheit bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens häufig sechs und mehr Jahre vergingen, so wurde dadurch naturgemäß der Sog solcher Asylbewerber, die in Wahrheit politisch nicht verfolgt sind, erheblich verstärkt.

Mit der Beschleunigungsnovelle, deren letzter Teil am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, hat der Deutsche Bundestag einen Beitrag zur Lösung des Asylproblems geleistet. Folgende Maßnahmen wurden damit eingeführt:

- Ausschluß des Widerspruchsverfahrens,
- Ausschluß der Berufung in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Klage als offensichtlich unbegründet abweist,
- Dezentralisierung der gerichtlichen Zuständigkeit.

Die Bundesregierung hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf personell erheblich ausgebaut. Seit 1978 wurde die Zahl der Anerkennungsausschüsse von sechs auf 19 erhöht; sieben weitere neue Anerkennungsausschüsse sollen eingerichtet werden.

Um den Zustrom von Asylanten zu kanalisieren, ist zusätzlich durch Rechtsverordnung des Bundesinnenministers vom 26. März 1980 (BGBl. I S. 371) die Sichtvermerkplicht für die Länder Sri Lanka, Afghanistan und Äthiopien wieder eingeführt worden.

Sichtvermerkplicht bedeutet aber nicht, daß die Bundesregierung ihren humanitären Verpflichtungen in diesen Ländern nicht mehr nachkommen will.

Die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland sind angewiesen, in begründeten Fällen Sichtvermerke zu erteilen. So werden angesichts der besonderen politischen Verhältnisse in Afghanistan und Äthiopien Flüchtlingen aus diesen Ländern Sichtvermerke u. a. erteilt, wenn es sich um Fälle humanitärer Härte oder um Familienzusammenführungen handelt.

Mit der Regierung unseres NATO-Partners Türkei steht die Bundesregierung in Verhandlungen, um gemeinsam den Zustrom von türkischen Asylbewerbern zu verringern. Aus der Türkei kamen in den letzten Monaten nahezu 70 v. H. aller Asylbewerber, die eindeutig den Anwerbepstopp unterlaufen und ausschließlich zu Erwerbzzwecken in die Bundesrepublik Deutschland kommen.

Auf Grund der Entwicklung der Asylbewerberzahlen haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder am 29. Februar 1980 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Bundesminister des Innern, des Auswärtigen, für Arbeit und Sozialordnung und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hessen gebildet, die beauftragt wurden, bis zum 15. Juni 1980 konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie dem Mißbrauch des Asylrechts entgegengewirkt werden kann.

Der Bundesminister des Innern hat am 6. März 1980 im Deutschen Bundestag erklärt, daß es angesichts der Entwicklung der Asylbewerberzahlen durchaus möglich sei, daß die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen.

Die in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebrachten Vorschläge sind von erheblicher Tragweite und stehen sich teilweise als Extrepositionen gegenüber, so daß nicht damit zu rechnen ist, daß über sie zwischen Bund und Ländern kurzfristig ein Konsens herbeigeführt werden kann. Ein Konsens zwischen Bund und Ländern ist aber notwendig, weil erforderliche Gesetzesänderungen an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in der laufenden Legislaturperiode nur noch ein befristetes Sofortprogramm, das, soweit es Gesetzesänderungen erfordert, aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringen wäre, umsetzbar und konsensfähig sein kann. Dabei können nur gesetzgeberische und flankierende administrative Maßnahmen zusammen schnell wirksame Ergebnisse erzielen.

Ein zeitlich befristetes Gesetz müßte, wenn es kurzfristig Entlastung bringen und andererseits das Asyl-

grundrecht in seiner Substanz erhalten soll, etwa folgende Maßnahmen enthalten:

- Verbindung von asylanerkennendem und aufenthaltsbeendendem Verfahren, so daß nur einmal der Rechtsweg beschritten werden kann,
- Einzelbeamte des Bundesamtes (keine Anerkennungsausschüsse),
- Verfahrensbeschleunigung durch verstärkte Mitwirkungspflichten der Asylbewerber im Asylverfahren.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung insbesondere folgende administrative Maßnahmen für erforderlich:

- zeitweise Versagung der Arbeitserlaubnis;
- Ausdehnung der Sichtvermerkplicht soweit erforderlich,
- Sozialhilfeleistungen weitestgehend nur als Sachleistungen,
- keine Gewährung von Kindergeld während des Asylverfahrens.

Die Versagung der Arbeitserlaubnis muß dabei nicht notwendig zu Sammellagern für Asylbewerber führen; die Länder sind andererseits aber auch nicht gehindert, Asylbewerber in humanen Wohnunterkünften (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime o. ä.) unterzubringen.

Während der Geltungsdauer des Sofortprogramms kann die Zweckmäßigkeit, die Effizienz und die Rechtmäßigkeit aller sonstigen Vorschläge eingehend geprüft werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht damit getan, daß die Bundesrepublik Deutschland für ihr Staatsgebiet das Asylproblem einer Lösung zuführt. Vielmehr muß es eine dauernde Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft sein, Verantwortung und Hilfe für jene Menschen, die Opfer von Intoleranz und Brutalität geworden sind, zu übernehmen. Im Geiste der Solidarität sind alle Staaten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Hilfe verpflichtet.

Die Erörterung der Asylproblematik und das Suchen nach Lösungsansätzen darf nicht zu emotionalen Reaktionen in der Bevölkerung gegen unsere ausländischen Mitbürger führen. Vielmehr muß um Verständnis für die Probleme der Ausländer geworben werden. Unser Wirtschaftssystem funktioniert nicht zuletzt durch die Mitbürger führen. Vielmehr muß um Verständnis für die Probleme der Ausländer geworben werden. Unser Bundesrepublik Deutschland Asyl gefunden haben, kehren — das darf nicht übersehen werden — häufig nach Beendigung der Verfolgungssituation wieder in ihre Heimatländer zurück. Sie betätigen sich dort oft in leitenden Positionen am Aufbau demokratischer Verhältnisse und setzen sich dann nachdrücklich für freundschaftliche Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland ein.

1. Wie groß ist

- a) die Zahl der im Jahre 1979 gestellten Asylanträge (mit Angabe der Personenzahl), und wie hoch sind die Steigerungen des Jahres 1979 im Vergleich zu den Jahren 1976, 1977 und 1978 (in v. H.);
- b) die Zahl der bis zum 30. April 1980 gestellten Asylanträge, und wie hoch ist die Steigerung gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres?

a) Die Zahl der Asylanträge hat sich in den Jahren 1976 bis 1979 wie folgt entwickelt:

Jahr	Fälle	Steigerung gegenüber dem Vorjahr in v. H.	Personen	Steigerung gegenüber Vorjahr in v. H.
1976	8 854		11 123	
1977	13 859	56	16 410	47
1978	28 223	103	33 136*	101
1979	41 953	48	51 493**	55***

- * davon 394 Personen aus Vietnam
- ** davon 5546 Personen aus Vietnam
- *** ohne Personen aus Vietnam 40 v. H.

Bei den Zahlen für das Jahr 1979 ist zu berücksichtigen, daß die Steigerung der Zahl der Asylanträge im wesentlichen erst im letzten Quartal des Jahres eintrat. Für das erste Halbjahr 1979 ist mit 11 643 Anträgen keine wesentliche Änderung gegenüber dem ersten Halbjahr 1978 mit 11 540 Anträgen zu verzeichnen.

b) Die Zahlen für die Monate Januar bis April 1980 (1979) lauten wie folgt:

Jahr	Fälle	Personen
1980	43 419	48 862
1979	7 555	9 904

2. Wieviel Asylfälle (mit Angabe der Personenzahl) sind in den einzelnen Verfahrensabschnitten am 1. Mai 1980 – ggf. später – anhängig gewesen, und wie lange dauert z. Z. das durchschnittliche Verfahren, und zwar
 - a) bei der Vorprüfung im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
 - b) bei den Anerkennungsausschüssen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
 - c) beim Verwaltungsgericht Ansbach,
 - d) beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
 - e) beim Bundesverwaltungsgericht?

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die in den einzelnen Verfahrensabschnitten am 31. Dezember 1979 anhängigen Verfahren und den Zeitraum, der unter Berücksichtigung der durchschnittlichen monatlichen Arbeitsleistung benötigt wird, um diese anhängigen Verfahren zu erledigen (rechnerische Verfahrensdauer).

Um die Auswirkungen der im Laufe des Jahres 1979 erfolgten Personalverstärkungen und organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen und damit zu zeitnahen Werten zu kommen, ist die durchschnittliche monatliche Arbeitsleistung nicht mit 1/12 der Jahresarbeitsleistung sondern mit 1/4 der in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. Januar 1980 erledigten Verfahren angesetzt worden.

Die geringe Zahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionsverfahren läßt eine entsprechende Berechnung nicht zu.

Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurde 1979 die Vorprüfung mit den einzelnen Ausschüssen organisatorisch verbunden, um eine bessere Abstimmung zwischen Vorprüfung

und Ausschluß und damit auch eine beschleunigte Ausschlußentscheidung zu ermöglichen. Die früher getroffenen Unterscheidungen zwischen Vorprüfung und Ausschüssen ist damit nicht mehr möglich.

Instanz	am 31. Dezember 1979 anhängig		durchschnittliche monatliche Arbeitsleistung	erforderlicher Zeitaufwand zur Erledigung = rechnerische Verfahrensdauer (abgerundet auf volle Monate)
	Fälle	Personen		
BAFl	37 740	45 213	3 485	10 Monate
VG	20 453	23 897	466	43 Monate
VGH	3 072	3 308	162	18 Monate
BVerwG*	59	65		

- * ohne Nichtzulassungsbeschwerden, die statistisch nicht erfaßt werden.

In den letzten Monaten des Jahres 1979 war es durch eine personelle Verstärkung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge möglich, die regelmäßige Verfahrensdauer an sechs Monate anzunähern (was nicht ausschließt, daß dann, wenn umfangreiche Ermittlungen angestellt werden mußten oder die Mitwirkung des Ausländers oder seines Bevollmächtigten nicht im notwendigen Umfang gegeben war, eine längere Dauer unumgänglich war). Die ansteigende Tendenz anhängig gemachter Verfahren läßt allerdings zur Zeit eine Regelbearbeitungsdauer von sechs Monaten unrealistisch erscheinen. Die Bundesregierung bleibt jedoch bemüht, die Bearbeitungsdauer zu verkürzen.

Die Zahl der beim Bundesamt am 30. April 1980 anhängigen Verfahren belief sich auf 63 411 Fälle mit 71 673 Personen. Die Arbeitsleistung des Bundesamtes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1980 belief sich auf 27 197 Fälle, wobei sich die Arbeitsleistung von 3921 Fällen im Januar 1980 auf 9672 Fälle im Mai 1980 gesteigert hat. Geht man von einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitsleistung von 6000 Fällen aus, so beträgt der erforderliche Zeitaufwand zur Erledigung der anhängigen Verfahren z. Z. rund zehn Monate.

Genaue Zahlenangaben über die am 1. Mai 1980 bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren liegen nicht vor. Entsprechende Angaben sind daher nicht möglich.

3. Wie lange sollte nach Auffassung der Bundesregierung die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens einschließlich des damit ggf. verbundenen gerichtlichen Verfahrens und des Abschiebungsverfahrens höchstens betragen, um der Gefahr der Aushöhlung des Asylrechts, die mit der jetzigen langen Verfahrensdauer verbunden ist, entgegenzuwirken?

Asylrechtliches und aufenthaltsrechtliches Verfahren sollten nach Meinung der Bundesregierung zumindest in eindeutigen Fällen möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Nach der derzeitigen Rechtslage steht einem Ausländer der Rechtsweg im Asylverfahren und im aufenthaltsrechtlichen Verfahren zur Verfügung, was wesentlich zu der langen Verfahrensdauer beiträgt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß über das Asylrecht und den weiteren Aufenthalt ein gemeinsames gerichtliches Verfahren stattfinden sollte, um so die Dauer des Aufenthalts im Falle einer Ablehnung eines Asylantrags zu verkürzen und damit den Anreiz zum Mißbrauch des Asylverfahrens zu vermindern. Auf die Möglichkeit einer Verbindung beider Verfahren und der damit verbundenen Beschleunigung hat der Bundesminister des Innern bereits 1977 hingewiesen (Antwort der Bundesregierung vom 22. Juni 1977 – BT-Drucksache 8/654 – auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion).

4. In welchem Verhältnis zueinander stehen anerkannte und abgelehnte Asylanträge (mit Angabe der Personenzahl) im Jahr 1979 insgesamt und aufgeschlüsselt nach den einzelnen Entscheidungsinstanzen?

Das Verhältnis von Anerkennungen, Ablehnungen und Einstellungen/Rücknahmen ergibt sich aus folgender Übersicht.

Entscheidungsinstanz	Anerkennungen		Ablehnungen		Einstellungen/Rücknahmen	
	Fälle	m. Pers.	Fälle	m. Pers.	Fälle	m. Pers.
AA	3 431	5 899	22 389	25 827	3 497	3 966
WA	318	409	2 452	3 481	59	65
VG	188	239	3 968	4 309	1 027	1 134
VGH	23	23	1 279	1 392	202	216
BVerwG*	2	3	21	23	—	—
insgesamt** ergangene Entscheidungen	3 962	6 573	30 109	35 032	4 785	5 381

* ohne Nichtzulassungsbeschwerden.

** Es ist möglich, daß mehrere – ggf. auch gegensätzliche – Entscheidungen einen Antrag betreffen (z. B. Ablehnung im Anerkennungsausschuß, Bestätigung der Ablehnung durch das Verwaltungsgericht).

5. In welchem Umfang hat die am 1. August 1978 in Kraft getretene Novelle zur Beschleunigung des Asylverfahrens

- zu einer tatsächlich festgestellten Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den einzelnen Verfahrensabschnitten geführt und
- zu einem Rückgang oder zu einer Verminderung der Steigerung der Zahl der Asylbewerber geführt und wenn ja, in welchem Umfang?

- a) Die am 1. August 1978 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen

- Wegfall des Widerspruchsverfahrens im Asylrecht
- Ausschluß des Berufungsverfahrens in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Klage einstimmig als offensichtlich unbegründet abweist,

wirken sich sowohl auf das Verwaltungsverfahren als auch auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht aus.

Der Beschleunigungseffekt im Verwaltungsverfahren ist ein zweifacher: es ist eine Instanz (Widerspruchsausschuß) entfallen und damit die Bear-

beitungsdauer in dieser Instanz auf Null reduziert worden; das in dieser Instanz tätige Personal konnte zudem durch den Einsatz in anderen Bereichen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Beschleunigung der Entscheidungen des Anerkennungsausschusses beitragen.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat 1979 in 1535 von 3968 Klageabweisungen die Klage einstimmig als offensichtlich unbegründet mit der Folge des Berufungsausschlusses abgewiesen (rd. 39 v.H.). Der Anteil der Klagen, die einstimmig als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurden, ist dabei im Laufe des Jahres 1979 von 28 v.H. im 1. Vierteljahr auf 55 v.H. im letzten Vierteljahr gestiegen.

Wie sich die Verfahrensdauer im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ohne die genannten Beschleunigungsmaßnahmen gestaltet hätte, läßt sich nicht genau bestimmen.

- b) Bei dem 1978 beschlossenen Maßnahmenbündel handelt es sich um eine differenzierte, längerfristige Konzeption, von der kurzfristige Auswirkungen auf die Zahl der Asylbegehrenden nicht erwartet werden konnte. Erst wenn die Gesamtverfahrensdauer in einem Ausmaß verkürzt ist, daß der Anreiz entfällt, ohne Vorliegen von Asylgründen nur zu Aufenthaltswegen das Asylverfahren zu betreiben, kann ein Rückgang der Zahl der Asylbegehrenden erwartet werden.

Der durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens und den verstärkten Personaleinsatz beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erreichte Beschleunigungseffekt konnte durch die erhebliche Belastung des bis Ende vorigen Jahres alleinzuständigen Verwaltungsgerichts Ansbach nicht zum Tragen kommen.

Die Dezentralisierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum 1. Januar 1980 bietet bei hinreichender personeller Ausstattung der Verwaltungsgerichte jedoch die Möglichkeit, nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren Entscheidungen in wesentlich kürzerer Zeit zu treffen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in einigen Fällen die neu zuständigen Verwaltungsgerichte Termine zur mündlichen Verhandlung für den März 1980 anberaunt haben. Berücksichtigt man dabei, daß es sich hier um Verfahren handelt, in denen der Verwaltungsentscheid erst nach dem 1. Januar 1980 zugestellt worden ist, so zeigt dies deutlich die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung als Folge der Dezentralisierung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

Notwendig ist jedoch, daß die neu zuständigen Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte durch die insoweit zuständigen Bundesländer personell in einem Ausmaß ausgestattet werden, daß schnelle Entscheidungen zuläßt.

6. Sind der Bundesregierung die immer unerträglicher werdenden Belastungen der Bundesländer und der Gemeinden bei der Unterbringung der Asylbewerber bekannt, und was hat sie im einzelnen unternommen, um ihnen nicht – so wie bisher – allein die Last der ständig steigenden Zahl der Asylbewerber aufzubürden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Belastungen der Bundesländer und der Gemeinden durch den ständig steigenden Zustrom von Asylbewerbern stark zugenommen haben.

Die Bundesregierung muß allerdings bei ihren Maßnahmen die verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten beachten.

So ist insbesondere die Unterbringung asylbegehrender Ausländer, wie auch der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates am 28. Februar 1978 im Zusammenhang mit dem Antrag des Freistaates Bayern auf Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes (BR-Drucksache 67/78) festgestellt hat, eine Verwaltungsaufgabe der Länder.

Unter den Asylbewerbern hat sich in der Vergangenheit ein erheblicher Anteil ausländischer Flüchtlinge, z. B. aus Indochina befunden, die im Rahmen humanitärer Aktionen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind (trotz gewisser Bedenken gegen diesen Begriff im folgenden der Einfachheit halber „Kontingentflüchtlinge“ genannt). Im Jahr 1979 waren dies 5434 von insgesamt 51 493 Asylbewerbern. Eine wesentliche Entlastung der Länder und Gemeinden erfolgt dadurch, daß durch das Programm der Bundesregierung für ausländische Flüchtlinge vom 29. August 1979 für den Kreis der „Kontingentflüchtlinge“ weitgehende Eingliederungshilfen des Bundes vorgesehen sind. Die „Kontingentflüchtlinge“ sind rückwirkend zum 1. September 1979 in die Sprachförderung nach der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. Juli 1976 einbezogen worden (Verordnung vom 22. Januar 1980 – BGBl. I S. 87). Die Flüchtlinge erhalten während der Teilnahme an Lehrgängen zur Erlernung der deutschen Sprache, die im allgemeinen neun Monate dauern, ein Unterhaltsgeld, die Erstattung der Lehrgangskosten, die Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an dem Deutsch-Lehrgang auswärtige Unterbringung erfordert. Jugendliche „Kontingentflüchtlinge“ bis zum Alter von 35 Jahren sind in die Förderung nach den sog. Garantiefondsrichtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. Juli 1974 einbezogen worden. Sie erhalten Beihilfen zur Ausbildung einschließlich der Sprachförderung, damit insbesondere die Fortsetzung ihrer Ausbildung gewährleistet wird. Nicht erwerbstätige „Kontingentflüchtlinge“ (Hausfrauen, Rentner) sind in die kostenlose Sprachförderung nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. Juli 1976 einbezogen worden.

Der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, der u. a. die Einbeziehung der „Kontingentflüchtlinge“ in die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und ihre Einbeziehung in die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vorsieht, liegt dem Deutschen Bundestag (Drucksache 8/3752) vor.

Durch die vorstehenden Maßnahmen werden insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die von den Ländern und von den Gemeinden zu tragen sind, erheblich reduziert.

Daneben sieht das genannte Programm der Bundesregierung Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände zur sozialen Beratung und Betreuung (Einrichtung von Zentralstellen bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendsozialarbeit, Mitarbeiterschulung, zentrale Fachtagungen, zentrale Maßnahmen im Bereich der Rechtsberatung, zentrale Maßnahmen der psychisch-sozialen und medizinischen Beratung und Betreuung, Öffentlichkeitsarbeit) vor. Diese Maßnahmen, die in erster Linie für „Kontingentflüchtlinge“ bestimmt sind, kommen mittelbar auch den Asylbewerbern während der Dauer des Asylverfahrens zugute. Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus Maßnahmen zur Förderung der Reintegration und der Weiterwanderung von Asylbewerbern in Drittländer. Zu diesem Zweck wurden die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM) wesentlich erhöht.

7. Weshalb hat die Bundesregierung nicht dem im Ausländergesetz (§§ 39, 40) enthaltenen Auftrag erfüllt und im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer bestimmt?

Nach § 39 des Ausländergesetzes bestimmt die Bundesregierung im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer. Die Bundesregierung hat dabei lediglich eine Bestimmungskompetenz; Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung derartiger Lager obliegen dem jeweiligen Land. Gelegentlich erhobene Forderungen der Bundesländer nach Einrichtung von Sammellagern für Ausländer durch die Bundesregierung oder von Bundesmüllagern widersprechen der Rechtslage.

Die Bundesregierung hat bisher das bayerische Lager in Zirndorf als Sammellager für Ausländer bestimmt. Dieses wurde, da es wegen seiner begrenzten Kapazität den Zugang der Asylbegehrenden nicht mehr aufnehmen konnte, von den bayerischen Behörden 1977 als Sammellager für Ausländer geschlossen.

Die Bundesregierung ist bereits 1969, als die Kapazität des Sammellagers für Ausländer in Zirndorf durch den Zustrom insbesondere der tschechoslowakischen Flüchtlinge ständig erschöpft war, an die Bundesländer in der Frage der Bestimmung weiterer Sammellager für Ausländer herangetreten. Es fand sich jedoch kein Land bereit, ein Sammellager für Ausländer bereitzustellen oder einzurichten.

Die Bundesländer haben sich vielmehr in der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder dafür ausgesprochen, die Asylbegehrenden nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Bundesländer zu verteilen und dem jeweiligen Land die Art der Unterbringung zu überlassen.

Dieser gemeinsamen Haltung der Bundesländer, die auch durch die Erfahrungen mit dem Sammellager für Ausländer in Zirndorf bestimmt worden ist, hat sich die Bundesregierung angeschlossen.

Baden-Württemberg hat nunmehr die Bestimmung von Sammellagern für Ausländer gefordert.

Bund und Länder sind bei der Konferenz der Regierungschefs am 29. Februar 1980 übereingekommen, eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Bundesmini-

stern des Innern, des Auswärtigen, für Arbeit und Sozialordnung und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hessen zu bilden. Diese Arbeitsgruppe ist beauftragt worden, bis zum 15. Juni 1980 konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die dem Mißbrauch des Asylrechts entgegenwirken.

In dieser Arbeitsgruppe wird auch die Frage der Bestimmung von Sammelagern für Ausländer erörtert.

8. Wie groß ist die Zahl der ausländischen Flüchtlinge in den westeuropäischen Ländern, insbesondere in den Staaten der EG, in den Jahren 1977 bis 1979 und bis zum 30. April 1980 gewesen, und zwar
 - a) Kontingentflüchtlinge,
 - b) Asylbewerber?

Der Bundesminister des Innern hatte am 23. Februar 1979 den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland – um Angaben über Asylbegehrende in anderen westlichen Staaten gebeten. Das Amt des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland hat am 11. Februar 1980 den Bundesminister des Innern dahin gehend informiert, daß die erbetenen Zahlenangaben entweder nicht vorliegen oder nicht mitgeteilt werden können.

Auch über unsere Auslandsvertretungen konnten keine vollständigen Angaben ermittelt werden. Die Bundesregierung möchte daher davon absehen, die vorliegenden unvollständigen Angaben im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage darzustellen. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, hierüber ggf. vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages im einzelnen Auskunft zu geben.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Schriftliche Anfrage Nr. 1610/79 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Fragesteller: Herr Linkohr) hingewiesen, die wie folgt lautet:

„Betrifft: Asylsuchende

1. Verfügt die Kommission über Statistiken der Asylsuchenden in den Mitgliedsländern der EG seit 1970?
2. Gibt es Absprachen, der Mitgliedsländer untereinander über Quoten, sowie über die Art und Weise der Asylgewährung?
3. Wenn ja, ist die Kommission an der Integration von Asylsuchenden beteiligt?“

Diese Frage wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wie folgt beantwortet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 105/1980):

„Die Kommission verfügt nicht über derartige Statistiken; ebensowenig ist ihr bekannt, ob zwischen den Mitgliedstaaten Vereinbarungen der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Art bestehen.“

9. In welchen der in Frage 8 genannten Länder gibt es
 - a) ein subjektiv-öffentliches Asylrecht;
 - b) ein der Bundesrepublik Deutschland vergleichbares Asylverfahrensrecht, und wie ist es im einzelnen ausgestaltet?

- a) Nach den bisherigen Feststellungen gibt es in keinem anderen westeuropäischen Land ein sub-

ektiv-öffentliches Recht auf Asyl, das ggf. gerichtlich durchgesetzt werden kann.

- b) Der Bundesminister des Innern hat in seinem dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 24. April 1978 – V II 4 – 125 447/24 – übermittelten Bericht über „Vorschläge zur Beschleunigung des Asylverfahrens“ (S. 6 bis 8) die wesentlichen Grundzüge des Asylverfahrens in anderen westeuropäischen Staaten dargelegt. Danach hat kein anderer westeuropäischer Staat Asylverfahrensrecht, das dem der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist. Als Folge davon, daß die westeuropäischen Staaten kein subjektiv-öffentliches Recht auf Asyl kennen, ist der Rechtsweg häufig gänzlich ausgeschlossen. Andere Staaten kennen nur einen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland erheblich verkürzten Instanzenzug. Wegen Einzelheiten nimmt die Bundesregierung auf den genannten Bericht bezug.

10. In welcher Art und Weise werden die Asylbewerber in den in Frage 8 genannten Ländern untergebracht; gibt es insbesondere Sammelunterkünfte? Werden sie während des Asylverfahrens in Arbeit vermittelt?

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen.

Irland

Die Asylbewerber werden für die ersten sechs Monate in einem Aufnahmelager untergebracht. Anschließend erhalten sie eine vorläufige Unterkunft, die von der Kirche oder anderen caritativen Einrichtungen bereitgestellt wird. Hierbei handelt es sich um Sammelunterkünfte. Die vorläufige Unterbringung kann bis zu zwei Jahren dauern. Dann sollen sich die Asylbewerber so weit mit den Verhältnissen Irlands vertraut gemacht haben, daß sie sich selbständig in die Gesellschaft eingliedern können.

Während der vorläufigen Unterbringung wird versucht, den Asylbewerbern eine Arbeitsstelle zu vermitteln.

Vereinigtes Königreich

In Großbritannien gibt es während des Asylverfahrens keine amtlichen Sammelunterkünfte. Soweit die Asylbegehrenden nicht privat Unterkunft finden, werden sie in Hotels oder Herbergen untergebracht. Ihre Betreuung obliegt den zahlreichen britischen Flüchtlingsorganisationen.

Während des Asylverfahrens wird von den britischen Behörden keine Arbeitserlaubnis erteilt.

Nach positivem Abschluß des Asylverfahrens müssen sich die Flüchtlinge selbst um Arbeit bemühen. Eine amtliche Arbeitsvermittlung findet in Großbritannien nicht statt.

Dänemark

In den wenigen Fällen, in denen Asylbewerber nicht bei Verwandten oder Bekannten wohnen, werden sie auf öffentliche Kosten in Pensionen untergebracht.

Arbeit wird erst nach Anerkennung vermittelt.

Niederlande

Die Unterbringung von Asylbegehrenden wird durch

private Hilfsorganisationen, die öffentliche Zuwendungen erhalten, jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten geregelt.

Diese Organisationen bemühen sich, während der Dauer des Asylverfahrens Arbeitsstellen zu vermitteln.

Belgien

Die Flüchtlinge, die im Rahmen eines Kontingents nach Belgien kommen, werden bei ihrer Ankunft in Heimen von Wohltätigkeitsorganisationen untergebracht. Diese bemühen sich ihrerseits darum, die Flüchtlinge in Familien unterzubringen.

Die im Rahmen eines Kontingents aufgenommenen Flüchtlinge erhalten automatisch eine Arbeitserlaubnis oder werden als Arbeitssuchende eingetragen.

Diejenigen Personen, die außerhalb eines Kontingents aufgenommen wurden, erhalten eine provisorische Arbeitserlaubnis für die Dauer jenes Zeitraumes, in dem der Hohe Kommissar über den Asylantrag entscheidet.

Luxemburg

Besonders gebildete Kommissionen – Chile-Kommission, Indochina-Kommission (Auswärtiges Amt, Einwanderungsbehörde, Justizministerium, Amnesty International) veranlassen die Unterbringung und Arbeitsvermittlung.

Frankreich

Die Unterbringung erfolgt je nach Sachlage individuell oder in Sammelunterkünften. Im Falle der südostasiatischen Flüchtlinge wurde ein Netz von 115 provisorischen Sammelunterkünften in 67 Departements errichtet, wovon Ende 1978 noch 66 mit etwa 4000 Plätzen existierten.

Die Gewährung einer provisorischen Arbeitserlaubnis während des Asylverfahrens ist möglich. Es bestehen mehrere Organe, die bei der Arbeitsvermittlung behilflich sind.

Italien

Für Asylbegehrende gibt es zwei Lager. Nur in seltenen Ausnahmefällen wohnen Asylbewerber außerhalb der Lager (z. B. bei Verwandten).

Eine Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt.

Schweden

Es gibt Lager (Sammelunterkünfte) für Flüchtlinge (z. B. Vietnam-Flüchtlinge); die schwedischen Stellen versuchen dabei, neben schwedischem Sprachunterricht und Berufsausbildung auch Arbeit zu vermitteln.

Schweiz

Nach Artikel 20 des schweizerischen Asylgesetzes kann das Bundesamt den Asylbegehrenden in einem Flüchtlingsheim unterbringen.

Nach Artikel 21 des Gesetzes wird dem Antragsteller in der Regel eine unselbständige Erwerbstätigkeit bewilligt, wenn er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes darauf angewiesen ist.

11. Welche Leistungen erhält der Asylbewerber während der Dauer des Asylverfahrens an
— Sozialhilfe,

- Arbeitslosenunterstützung und sonstigen Hilfen
a) in der Bundesrepublik Deutschland,
b) in den in Frage 8 genannten Ländern?

- a) Die wichtigsten Sozialhilfeleistungen für den hilfsbedürftigen Asylbegehrenden in der Bundesrepublik Deutschland sind die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Krankenhilfe. Ferner bestehen Rechtsansprüche auf Tuberkulose-Hilfe, Hilfe zur Pflege und auf Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Andere Sozialhilfeleistungen können gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Maßgebend ist die Bestimmung des § 120 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) über die Sozialhilfe für Ausländer, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Asylbegehrende aus der Türkei erhalten – über die in § 120 BSHG ausdrücklich genannten Hilfearten hinaus – grundsätzlich die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Deutsche, weil die Türkei dem Europäischen Fürsorgeabkommen beigetreten ist.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem monatlichen Regelsatz (z. Z. im Bundesdurchschnitt 309 DM für den Alleinstehenden), den einmaligen Beihilfen für besondere notwendige Anschaffungen und der Übernahme der Unterbringungskosten.

Viele Asylbegehrende erhalten bisher jedoch nur ergänzende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt, weil sie Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit haben. Außerdem kann ihnen ein Anspruch auf Wohngeld zustehen. Diese Einkünfte und Leistungen gehen der Sozialhilfe vor, so daß das Sozialamt in vielen Fällen nur noch den verbleibenden Restbedarf decken muß.

Asylbegehrende können Arbeitslosenhilfe beziehen, sofern sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und innerhalb eines Jahres vor Arbeitslosmeldung mindestens 70 Kalendertage im In- oder Ausland in entlohnter Beschäftigung gestanden haben. Die Arbeitslosenhilfe beträgt nach allgemeinen Regeln 58 v. H. des Nettoarbeitsentgelts der für den Arbeitnehmer in Betracht kommenden Beschäftigung.

- b) Auf Initiative des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit wird im Europarat – Lenkungsausschuß für soziale Fragen – zur Zeit eine Untersuchung über die soziale Situation und die sozialen Maßnahmen für Flüchtlinge und Asylbegehrende in den Mitgliedstaaten des Europarates vorbereitet.

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen.

Irland

Der Asylbegehrende erhält während des Asylverfahrens folgende Leistungen:

- Arbeitslosenunterstützung
- Kindergeld
- Freie Heilfürsorge
- Freie Versorgung mit Butter und Heizmaterial.

Vereinigtes Königreich

Während der Dauer des Asylverfahrens gibt es keine

Arbeitslosenunterstützung, da die Bewerber sich erst nach Gewährung des Asyls als Arbeitssuchende registrieren lassen können.

Vorschriften, die die Zahlung von Sozialhilfen für Asylsuchende vorsehen, gibt es nicht. In der Praxis werden bei Bedürftigkeit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht allerdings häufig schon Leistungen aus der „Social Security“ gewährt, bevor die Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist.

Dänemark

Während der Dauer des Asylverfahrens (normalerweise zwei bis drei Wochen) erhält der Asylbewerber von der Fremdenpolizei ein geringes wöchentliches Taschengeld.

Niederlande

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird Sozialhilfe gewährt. Die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung setzt voraus, daß der Antragsteller nach einer Beschäftigungsaufnahme arbeitslos geworden ist.

Belgien

Die Flüchtlinge unterstehen in bezug auf Arbeitslosenunterstützung den gleichen Regeln wie die belgischen Staatsangehörigen, d.h. sie erhalten diese nur, wenn sie bereits in Belgien gearbeitet haben.

In jedem Fall können die Flüchtlinge, die innerhalb eines Kontingents aufgenommen wurden, Sprachkurse besuchen oder Umschulungskurse, die von den Arbeitsämtern organisiert werden. Auf diese Weise erhalten sie ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung, als ob sie einer Beschäftigung nachgegangen wären.

Luxemburg

Besondere gesetzliche Regelungen über finanzielle Leistungen an Asylbewerber bestehen nicht.

Frankreich

Der Asylbewerber kann aus einem staatlichen Sonderfonds unterstützt werden, dessen Verwaltung einer halbamtlichen Organisation, dem Service Social d'Aide Aux Emigrants (S.S.A.E.), anvertraut ist. Im Falle der südostasiatischen Flüchtlinge ist es die Organisation France Terre d'Asile (F.T.D.A.). Es gibt keine festen Unterstützungssätze, vielmehr bestimmen die genannten Organisationen fallweise die Höhe der im allgemeinen verschiedenen Zuwendungen.

Im Falle der letzten großen Flüchtlingswelle – der südostasiatischen Flüchtlinge – wurde bei Sammelunterkunft mit einer täglichen Ausgabe von 60 FF pro Flüchtling gerechnet. Bei individueller Unterkunft wurden als Unterhaltssumme 720 FF monatlich für einen Erwachsenen und 500 FF als Mietbeihilfe gewährt. Ferner sind Berufsbildungslehrgänge eingerichtet. Für Studenten besteht die Möglichkeit, Stipendien zu erhalten.

Italien

Asylbewerber erhalten keinerlei finanzielle Zu-

wendungen. Der Staat sorgt lediglich für eine kostenlose medizinische Versorgung im Krankheitsfalle.

Einige italienische Kammerabgeordnete haben die Zahlung eines Taschengeldes vorgeschlagen.

Schweden

Der Flüchtling erhält Sozialhilfe, jedoch keine Arbeitslosenunterstützung, da diese an die Voraussetzung geknüpft ist, daß bereits ein Arbeitsverhältnis vorlag.

Österreich

Der Asylbegehrende erhält Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Betreuung und ggf. Bekleidung.

Schweiz

Wenn der Antragsteller seinen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann und auch Dritte nicht für ihn aufkommen müssen, erhält er vom Kanton die nötige Fürsorge (Artikel 20 schweizerisches Asylgesetz).

12. Haben die Eritreer, die in den letzten Monaten aus dem Sudan in die Bundesrepublik Deutschland einreisten und hier Asyl beantragten, bereits im Sudan, der Mitgliedsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention ist, Schutz vor Verfolgung gefunden?

Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat, kann nicht als Asylberechtigter anerkannt werden. Versucht ein solcher Ausländer ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis einzureisen, so ist er zurückzuweisen.

Die Frage, ob ein Ausländer anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Die Rechtsprechung hat hierzu Kriterien entwickelt, die auch bezüglich der Eritreer, die in den letzten Monaten aus dem Sudan in die Bundesrepublik einreisten und hier Asyl beantragt haben, Anwendung finden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes muß der Ausländer in dem Drittstaat für dauernd Aufenthalt gefunden haben und nicht befürchten müssen, in einen Verfolgerstaat abgeschoben zu werden.

So hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluß vom 22. Juni 1977 IB 257.76 ausgeführt:

„Die Vorschrift (Anm. des § 28 AuslG) will einer Doppel- oder Mehrfachanerkennung von Asylberechtigten entgegenwirken, deren es zur Erreichung der mit Artikel 16 Ab. 2 Satz 2 GG und der Genfer Flüchtlingskonvention verfolgten humanitären Ziele nicht bedarf. Sie erfaßt aber grundsätzlich nicht die Fälle, in denen ein Asylbewerber nur vorübergehenden Verfolgungsschutz durch einen anderen Staat gefunden hat und bei seinem Asylbegehren in der Bundesrepublik Deutschland erneut des Schutzes vor politischer Verfolgung durch den Heimatstaat bedarf. Hiervon geht auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBl. S. 231) in der Fassung vom 10. Mai 1977 (GMBl. S. 202) in

Nummer 6 zu § 28 Ausländergesetz erkennbar aus. Etwas anderes kann ausnahmsweise z. B. dann gelten, wenn der Asylbewerber den ihm für dauernd gewährten Verfolgungsschutz eines anderen Staates durch Auswanderung aufgegeben hat, wie der Senat bereits in den Beschlüssen vom 26. April 1977 BVerwG I CB 3.76 und BVerwG I CB 6.76 entschieden hat."

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München hat in seinem Urteil vom 9. Dezember 1977 (DVBl. 1978, 509) ausgeführt:

„Von einem asylschädlichen „Aufnahmefinden“ im Sinne dieser Bestimmung kann nämlich, da das Asylrecht Schutz vor Verfolgung durch Abschiebung in den Verfolgerstaat zum Inhalt hat (BVerwG, Urteil vom 7. Oktober 1975, DÖV 1976, 92 = JZ 1976, 58) erst gesprochen werden, wenn der Betreffende nicht mehr befürchten muß, in den Verfolgerstaat abgeschoben zu werden, was begrifflich voraussetzt, daß ihn der aufnehmende Staat mit den Rechten aus Artikel 33 Nr. 1 GK für dauernd in seinem Gebiet leben lassen will.“

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß etwa die Hälfte der Asylbewerber, die im Jahre 1980 Antrag auf Asyl gestellt haben, aus der Türkei kommen, obwohl in diesem Land staatliche Verfolgungsmaßnahmen nicht stattfinden?

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland als ausländische Arbeitnehmer bzw. deren Familienangehörige lebenden türkischen Staatsangehörigen liegt bei etwa 1,2 Millionen. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit in der Türkei (schätzungsweise 5 Millionen Arbeitslose) besteht bei vielen Türken der Wunsch, zumindest vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland zu arbeiten. Andererseits leiden bestimmte Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik Deutschland trotz hoher Arbeitslosenzahlen derzeit Arbeitskräftemangel.

Der Anstieg der Zahl der türkischen Asylbewerber, die in der Bundesrepublik Deutschland aussichtslos Asylverfahren betreiben, ist darauf zurückzuführen, daß die Inanspruchnahme des Asylrechts zunehmend als Möglichkeit erkannt und genutzt wird, zumindest zeitweise in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten zu können und so den Anwerbestopp zu umgehen.

Der Mißbrauch des Asylverfahrens ist zu einem großen Teil ein „Türkei“-Problem. Die Bundesregierung schenkt dieser Seite des Problems daher auch besondere Beachtung. Auf Grund des Sofortprogramms (vgl. Vorbemerkung) ist u. a. auch eine zeitweise Verhinderung der Arbeitsaufnahme für Asylbewerber in Aussicht genommen; damit soll insbesondere der Zustrom „unechter“ türkischer Asylbewerber verringert werden.

14. Hat die Bundesregierung mit der Türkei bilaterale Verhandlungen aufgenommen, um die Flut der Wirtschaftsflüchtlinge aus diesem Land einzudämmen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat die türkische Regierung durch Gespräche zwischen dem Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts und dem türkischen Botschafter

in Bonn sowie zwischen Vertretern der Botschaft Ankara und dem türkischen Außenministerium auf die bedenkliche Flut türkischer Asylbewerber aufmerksam gemacht. Sie hat, um über den Ernst der Lage keinen Zweifel zu lassen, eine Regierungsdelegation aus Vertretern des Auswärtigen Amts und des Bundesministers des Innern in der Zeit vom 25. bis 26. März 1980 nach Ankara entsandt, um gemeinsam mit der türkischen Seite zu überlegen, welche Maßnahmen zur Eindämmung des Mißbrauchs des Rechts auf politisches Asyl durch türkische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsplatz suchen, getroffen werden könnten. Dabei war man sich darüber einig, daß weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Republik Türkei als von demokratischen Grundsätzen geleitete Staaten repressive Maßnahmen ergreifen können, welche die verfassungsmäßigen Rechte Einzelner verletzt.

Das bisherige Ergebnis der beiderseitigen Gespräche läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die deutsche Seite unterrichtet die türkische Seite über die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für die hauptsächlich von deutschen Behörden zu treffenden Maßnahmen zu entwickeln. Sie zeigt Ansatzpunkte zu möglicher türkischer Unterstützung einzelner Maßnahmen. Die türkische Seite erwägt, durch publizistische (Aufklärungskampagne in den Massenmedien), durch administrative (restriktive Handhabung der Ausstellung von Zweitpässen durch türkische Auslandsvertretungen; Nichtgewährung der den legalen türkischen Wanderarbeitnehmern zustehenden finanziellen und sozialen Einfuhrvorrechte; Verfolgung von Mittelsmännern und Schlepperorganisationen) Maßnahmen ihren Beitrag zur Unterstützung der deutschen Anstrengungen zu leisten, die darauf gerichtet sind, den Mißbrauch des Asylverfahrens zu verhindern.

Ob mit der türkischen Unterstützung der Zustrom türkischer Asylbewerber erfolgreich eingeschränkt werden kann, bleibt abzuwarten. Statistisch erkennbare Ergebnisse liegen wegen der Kürze der seit den Gesprächen verflissenen Zeit noch nicht vor.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein wirksamer Beitrag zur Eindämmung der Zahl der Wirtschaftsflüchtlinge dadurch erbracht werden kann, daß in den Ländern, aus denen die Flüchtlinge wegen akuter Notlagen in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchen, vor Ort humanitäre Hilfe geleistet wird, und wenn ja, in welchen Ländern und in welchem Umfang wurde und wird diese Hilfe geleistet?

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß humanitäre Hilfe im Ausland nur einen geringen Beitrag zur Eindämmung des Zustromes von Ausländern leisten kann, die in der Bundesrepublik Deutschland aussichtslos Asylverfahren betreiben. Sie hält es im übrigen nicht für gerechtfertigt, alle abgewiesenen Asylbewerber als „Wirtschaftsflüchtlinge“ abzuqualifizieren, weil diese Menschen häufig aus bitterer Not zu uns gekommen sind.

Der Zustrom von Asylbewerbern, die sich zu Unrecht auf das Asylrecht berufen, dürfte in der Regel aus solchen Ländern erfolgen, die wirtschaftliche Struktur-

schwierigkeiten haben, insbesondere eine hohe Arbeitslosenquote aufweisen. Humanitäre Hilfe i. S. des Haushaltsgesetzes ist aber gerade nicht auf langfristige Strukturverbesserungen angelegt – dies ist allenfalls Aufgabe der Entwicklungspolitik –, sondern auf die Behebung akuter Notstände.

Dies wird besonders deutlich bei humanitären Hilfsmaßnahmen im Gefolge von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Epidemien; diese Ereignisse führen bei der betroffenen Bevölkerung nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu größeren Ausreisebewegungen. Aber auch Staaten mit großen Flüchtlingsansammlungen, die eine weitere bedeutende Zielgruppe deutscher humanitärer Hilfe darstellen, sind nicht in erster Linie die Heimatländer der in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber. Unter den Hauptherkunftsstaaten dieser Asylbewerber befinden sich vor allem Staaten mit wirtschaftsstrukturellen Problemen, insbesondere einer hohen Arbeitslosenquote, die mit humanitärer Hilfe nicht oder nur unwesentlich zu beeinflussen sind.

16. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um sicherzustellen, daß

- a) durch das ständige Ansteigen der Zahl der Wirtschaftsflüchtlinge das Grundrecht auf Asylgewährung nicht noch weiter ausgehöhlt und dadurch die Lage der echten politischen Flüchtlinge nicht noch mehr als bisher verschlechtert wird;
- b) die Dauer des Asylanerkennungsverfahrens auf ein vertretbares Maß begrenzt wird;
- c) den Ländern und vor allem den Gemeinden bei der Unterbringung der Asylbewerber Hilfe gewährt wird
- d) die Asylbewerber nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages auch tatsächlich die Bundesrepublik Deutschland verlassen?

Die Bundesregierung hat in der Vorbemerkung zu der Großen Anfrage aufgezeigt, welche Maßnahmen kurzfristig oder längerfristig in Betracht kommen, um dem Mißbrauch des Asylverfahrens zu begegnen und hat ihre Auffassung hierzu dargelegt.

